Satzung der StadtschülerInnenvertretung der Stadt Worms

1. Selbstverständnis

- **1.1.** Die StadtschülerInnenvertretung (Stadt-SV) der kreisfreien Stadt Worms ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.
- **1.2.** Die Stadt-SV ist zuständig:
- a) für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) in der Stadt Worms;
- **b)** für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen der Stadt gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
- c) für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
- **d)** für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

- **2.1.** Die Stadt-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II der Stadt Worms. Delegierte müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein. Des Weiteren sollten sie nach geltenden Wahlrechtsgrundsätzen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. StellvertreterInnen zu wählen ist möglich. Sind Delegierte verhindert, können sie durch ebenfalls demokratisch gewählte (s.o.) StellvertreterInnen vertreten werden, welche für die Zeit der Vertretung die Rechte der Delegierten übertragen bekommen.
- **2.2.** Die Stadt-SV ist das beschlussfassende Gremium der Stadt. Die Stadt-SV tagt monatlich.
- **2.3.** Die Sitzung der Stadt-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Stadt-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzungen die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.
- **2.4.** Die Sitzungen der Stadt-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Stadt-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.
- **2.5.** Die Stadt-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
- a) einen 5-köpfigen Vorstand;
- b)einen erweiterten Vorstand beliebiger Größe, der den Vorstand unterstützt;
- c) die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.
- **2.6.** Die Stadt-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
- a) zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
- b) mindestens drei Basisbeauftragte.
- **2.7.** Die Stadt-SV wählt aus dem Vorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres:
- a) eine*n Delegierte*n zum Landesrat
- **2.8.** Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II der Stadt Worms. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- **2.9.** Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs in der Stadt Worms, durch Rücktritt oder Abwahl.
- **2.10.** Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Stadt-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II in der Stadt verschickt werden soll.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung,

Geschäftsordnung oder Wahlordnung der Stadt nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

- **3.2.** Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- **3.3.** Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.
- **3.4.** Wahlen sollen nach Schulformen quotiert sein.
- **3.5.** Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

4. Der Vorstand der Stadt-SV

- **4.1.** Zu den Aufgaben des Vorstands der Stadt-SV gehören:
- **a)** Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
- **b)** ein Vorstandsmitglied vertritt die Stadt-SV im Landesrat;
- c) Führung des Tagesgeschäfts der Stadt-SV;
- d) Außenvertretung der Stadt-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Stadt-SV gebunden;
- e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Stadt-SV.
- **4.2.** Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden
- **4.3.** Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stadt-SV entlastet.

5. Basisbeauftragte

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

6. Schulträgerausschuss-Delegierte

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses in der Stadt Worms besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

7. LSK-Delegierte

- **7.1.** Die LSK-Delegierten vertreten die Stadt Worms auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Stadt-SV gebunden.
- **7.2.** Pro Stadt-SV sollen die Delegierten quotiert nach Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularten gewählt werden.
- **7.3.** Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

8. Delegierte*r zum Landesrat

8.1. Delegierte zum Landesrat beschließen den Haushalt der LSV und beraten sowie unterstützen den LaVo. Jede*r Delegierte verfügt im LaRa über eine Stimme. Ferneres ist der Satzung der LSV RLP zu entnehmen.

9. Schlussbestimmungen

- **9.1.** Die Satzung der StadtschülerInnenvertretung der Stadt Worms tritt mit Beschluss der Stadt-SV vom 10.12.2012 in Worms in Kraft.
- **9.2.** Diese Satzung kann von der Stadt-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.
- 9.3. Geändert auf der SSV-Sitzung am 26.11.2014.
- 9.4. Geändert auf der SSV-Sitzung am 11.03.2016.